

**TUG****Technische Universität Graz**  
Erzherzog-Johann-UniversitätVizekanzler für  
Forschung und TechnologieUniv.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.rer.nat.  
Wolfgang von der LindenPetersgasse 16  
A-8010 GrazTel. +43(0)316 873-8170  
Fax. +43(0)316 873-8677wvl@itp.tu-graz.ac.at  
<http://www.TUGraz.at>

Graz, am 27. 08. 2004

An die  
LeiterInnen der Organisationseinheiten  
und Servicebereiche  
der Technischen Universität Graz

mit der Bitte um Information aller MitarbeiterInnen

GZ: 194/1/2004-A

### **Meldung von Dienstleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem UG 2002 wurde mit Stichtag 1.1.2004 eine grundlegend neue rechtliche Basis für die Universitäten geschaffen. Das Gesetz enthält auch neue Regelungen für das an den Universitäten geschaffene geistige Eigentum (Intellectual Property, IP; § 106 Abs. 2 und 3). Neu ist, dass den Universitäten das Recht zum Zugriff der Dienstleistungen zufällt und deren wirtschaftliche Verwertung als eine ihrer Aufgaben definiert ist.

In Österreich wurde das Förderprogramm uni:invent zur Unterstützung der Verwertung von IP ins Leben gerufen. Fördermittel erhalten die Universitäten und die unterstützende Verwertungsagentur Technologie Marketing Austria (Tecma) der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS).

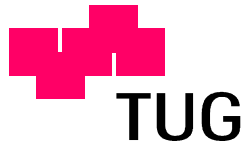
Mit Hilfe des Förderprogramms wurde an der TU Graz die neue, dem VR für Forschung und Technologie unterstellte Servicestelle IPR, Patente und Forschungssupport eingerichtet und mit zwei hoch qualifizierten und erfahrenen ExpertInnen besetzt. Weiters steht ein eigenes Budget zur Finanzierung von Patentierungskosten zur Verfügung.

Gemäß UG 2002 besteht für die MitarbeiterInnen der Universitäten die Verpflichtung, jede Dienstleistung umgehend zu melden, wobei der Begriff der Dienstleistung sehr weit gefasst ist. Für die Erfindungsmeldung und die damit einhergehenden Schritte wurde an der TU Graz ein transparenter Prozess (vgl. Anlage) installiert. Bei Zugriff der Erfindung durch die TU Graz ergeben sich einige entscheidende Vorteile für ErfinderInnen:

- Professionelle Beratung, Vermarktung, Verwertung und Abrechnung der Erträge
- Finanzierung der Patentierung und der Schutzrechtspflege
- Wahrung des Rechts auf Erfindungsvergütung
- Transparente Verwertungsaufteilung (vgl. Anlage)
- Steigerung der Verwertungswahrscheinlichkeit und der Ertragshöhe

Zusammen mit den ErfinderInnen werden die MitarbeiterInnen der neuen Servicestelle jede Meldung individuell bearbeiten und eine Strategie bezüglich Patentierung, Veröffentlichung und Verwertung entwickeln. Die enge Zusammenarbeit mit den ErfinderInnen und externen Partnern (Verwertungsagenturen, Patentanwälten) ist dabei ein zentraler Erfolgsfaktor.

Da das UG 2002 seit Anfang des Jahres in Kraft ist, bis vor kurzem aber kein Meldeprozess für Erfindungen an der TU Graz installiert war, besteht für die meisten ErfinderInnen eine unangenehme Rechtsunsicherheit. Bei Unterlassung der Meldepflicht sind ErfinderInnen - wenn die Universität dadurch Schaden nimmt – schadenersatzpflichtig. Um Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu gewährleisten, ist die baldige Meldung aller Erfindungen daher unerlässlich. Bei bereits erfolgten Patentanmeldungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine fristgerechte aber unvollständige Erfindungsmeldung erfolgte und nun die fehlenden



Informationen nachgereicht werden. Damit beginnt die gesetzlich vorgesehene dreimonatige Frist zur Entscheidung über einen möglichen Aufgriff. Alle Patentierungskosten werden bei Aufgriff durch die TU Graz übernommen.

Noch nicht zur Patentierung eingereichte Erfindungen müssen laut Gesetz und im Interesse einer möglichst schnellen, nachfolgenden Veröffentlichung unverzüglich gemeldet werden. Die TU Graz strebt bezüglich der Entscheidung über Aufgriff oder Freigabe eine möglichst kurze Frist von 6 Wochen an.

Alle ErfinderInnen, die seit Beginn dieses Jahres eine Erfindung gemacht oder patentiert haben, sollten in ihrem eigenen Interesse baldigst ihre Meldung der Servicestelle IPR, Patente und Forschungssupport zukommen lassen. Die Richtlinie für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstfindungen an der Technischen Universität Graz sowie ein Fließschema zum Ablauf liegen diesem Schreiben bei. Außerdem finden Sie die Richtlinie sowie das Formular zur Erfindungsmeldung unter [http://itp.tugraz.at/Archiv/IPR/Dienstfindung\\_Richtlinie.pdf](http://itp.tugraz.at/Archiv/IPR/Dienstfindung_Richtlinie.pdf) bzw. [http://itp.tugraz.at/Archiv/IPR/Dienstfindung\\_Formular.pdf](http://itp.tugraz.at/Archiv/IPR/Dienstfindung_Formular.pdf).

Für ErfinderInnen der TU Graz, die kein Dienstverhältnis haben (z. B. Studierende, DiplomandInnen usw.), bietet die TU Graz sehr attraktive Bedingungen bezüglich der Übertragung, Patentierung und Verwertung von Erfindungen.

Im Wintersemester wird es zum Thema IPR - Patente eine Informationsveranstaltung geben. Wenden Sie sich bitte mit Fragen und Anregungen direkt an die KollegInnen der Servicestelle IPR, Patente und Forschungssupport: Thomas Bereuter Tel. -6026, [bereuter@tugraz.at](mailto:bereuter@tugraz.at); Ursula Diefenbach Tel. -6025, [diefenbach@tugraz.at](mailto:diefenbach@tugraz.at).

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. von der Linden'.

Univ.-Prof. Wolfgang von der Linden  
Vizerektor für Forschung und Technologie